

Satzung

des Siedlervereins

Blauen-Neundorf

e. V.



§ 1.

Name und Sitz.

Der Verein ist ein Verein mit nicht geschlossener Mitgliederzahl und führt den Namen „Siedlerverein Blauen-Neundorf“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er erhält nach der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Plauen den Zusatz: eingetragener Verein (e. V.). Der Verein hat seinen Sitz in Plauen i. Vogtl.

§ 2.

Zweck.

Der Verein bezweckt:

- a) die Förderung der Errichtung von Wohnheimstätten im Sinne des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920;
- b) für Förderung eines gesunden Familienlebens und einer gesunden Volkserziehung zu wirken;

c) den Gartenbau, besonders aber den Obstbau zu pflegen, und seine Mitglieder zu praktischen Siedlern heranzubilden. Mittel hierzu: Belehrung über gärtnerische Fragen (Vorträge, Ausstellungen, Zeitschriften, Mähderei);

d) Pflege der Liebe zur Natur.

§ 3.

Aufnahme der Mitglieder.

Jede verfügungsberechtigte unbescholtene Person kann die Mitgliedschaft erwerben. Die Anmeldung hat bei einem Vorstandsmittglied zu erfolgen. Ueber die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Heimstätten und Siedler müssen Mitglieder des Vereins sein.

Verkauft ein Mitglied sein Grundstück, so kann es auf Wunsch als unterstützendes Mitglied weitergeführt werden.

Jedes Mitglied erhält die Satzungen des Vereins, die für ihn rechtsverbindlich sind.

§ 4.

Eintrittsgeld, Beiträge, Stimmrecht, Vereinsvermögen.

Das Mitglied ist verpflichtet: Eintrittsgeld und fällige Beiträge, die alljährlich in der Hauptversammlung festgesetzt werden, pünktlich 1/4jährlich im Voraus zu entrichten, Satzungen und Vereinsbeschlüsse zu befolgen und durchzuführen zu helfen, sowie das Vereinswohl zu fördern.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins nach außen haftet jedes Mitglied nur in Höhe der Vereinssteuern.

Es hat folgende Rechte: Stimmrecht für seine Person in allen Vereinsangelegenheiten, Teilnahme an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins und verhältnismäßigen Anteil an dem etwaigen Vereinsvermögen.

§ 5.

Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft ist persönlich. Der Austritt und Ausschluß aus dem Verein erfolgt unbeschadet der Vorschrift des § 39 des Bürgerlichen Gesetzbuches

1. durch freiwilligen Austritt bei Aufgabe des Grundstückes, welcher dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist,

2. durch den Tod (doch ist die Ehefrau zur Fortführung der Mitgliedschaft berechtigt),

3. durch Ausschluß, der durch Gesamtvorstandsbeschluß verfügt werden kann, wenn das Mitglied mit drei Vierteljahresbeiträgen im Rückstande ist. (Sobald es länger als 1/2 Jahr im Rückstande ist, ruhen seine Vereinsrechte. In besonderen Notfällen ist der Vorstand ermächtigt, Stundung bezw. Erlass der Steuern zu gewähren.),

4. wenn sich ein Mitglied einer unehrenhaften Handlung schuldig macht,

5. an dem Tage, an dem ein Mitglied in Konkurs verfällt.

Dem Ausgeschlossenen steht die Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt das Recht des Mitglieds am Vereinsvermögen.

Bei Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes findet eine anteilige Rückzahlung aus dem Vereinsvermögen in keinem Falle statt.

§ 6.

Gesamtvorstand.

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, diesen stehen zur Seite der Schatzmeister und der Schriftführer nebst deren Stellvertretern und drei Beisitzern. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der ordentlichen Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit, der Schriftführer, der Kassierer, deren Stellvertreter und die Beisitzer immer auf ein Jahr gewählt. Sofortige Wiederwahl ist zulässig. Alle Ämter sind Ehrenämter.

2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres aus, so hat der Gesamtvorstand das Recht der Zuwahl. Jedoch kann der 1. und 2. Vorsitzende nur durch eine Hauptversammlung gewählt werden.

3. Um Reibungen im Verein zu vermeiden, hat der gewählte Vorstand das Recht, sich nach seinem Ermessen 2 Beisitzer, sowie dem Wirtschaftss-, dem Grundstücks- und dem Spiel- und Festauschuß je 2 Mitglieder zuzuwählen.

4. Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens die rechtliche Hälfte erschienen sind. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes können sich

bei ihren Amtshandlungen jederzeit durch ihren Stellvertreter vertreten lassen.

§ 7.

Vorstand, Schatzmeister, Schriftführer.

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Gesamtvorstandes. Im Behinderungsfalle tritt sein Stellvertreter für ihn ein. Der Vorstand hat den Verein nach innen und außen zu vertreten, Sitzungen und Versammlungen einzurufen und zu leiten, die laufenden Geschäfte des Vereins zu erledigen und den Jahresbericht zu erstatten.

2. Der Schatzmeister hat die Vereinsgelder zu verwalten, und die dazu nötigen Bücher zu führen. Er hat der Jahreshauptversammlung den Rechenschaftsbericht vorzulegen und ist für dessen Richtigkeit verantwortlich. Zahlung darf er nur nach erfolgter schriftlicher Anweisung durch den Vorsitzenden leisten. Seine Entlastung erfolgt auf Antrag der Rechnungsprüfer durch die ordentliche Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung).

3. Der Vorstand ist berechtigt, über Ausgaben bis zur Höhe der im Haushaltsplan eingestellten Beträge selbständig zu beschließen. Für höhere Ausgaben ist die vorherige Genehmigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.

4. Der Schriftführer hat den Vorsitzenden in den schriftlichen Arbeiten zu unterstützen, über jede Sitzung eine Niederschrift anzufassen, dieselbe am Schlusse der Verhandlungen oder spätestens bei Beginn der nächsten gleichartigen Zusammenkunft zu verlesen und nach Genehmigung durch die anwesenden Mitglieder vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern gegenzeichnen zu lassen.

§ 8.

Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet spätestens bis Ende Januar jeden Jahres statt. Zu ihr ist mindestens 8 Tage vorher durch Aushang in der Siedlungsanlage einzuladen. Anträge, die von mindestens 10 Mitgliedern unterzeichnet sein müssen, sind spätestens 4 Tage vorher schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung lautet:

1. Jahres-, Rechenschaftsbericht; Bericht der Rechnungsprüfer, Entlastung des Schatzmeisters.

2. Festsetzung des Haushaltsplanes.
3. Satzungsänderungen.
4. Festsetzung des Eintrittsgeldes und der Beiträge.
5. Wahlen.
6. Aufstellung des Arbeitsplanes für das neue Geschäftsjahr.
7. Anträge und Allgemeines.

Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Gesamtvorstandes oder unter schriftlicher Begründung von 50 Mitgliedern beantragt werden. Sie werden wie die ordentlichen Hauptversammlungen einberufen. Der Antrag, der zur Einberufung geführt hat, ist als erster Punkt der Tagesordnung zu verhandeln.

Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Sie werden in der Regel mindestens 8 Tage vorher durch Anschlag in der Siedlung bekannt gegeben. Auf Beschluß des Gesamtvorstandes können dieselben aber auch ohne Einhaltung dieser Frist abgehalten werden. Zur Gültigkeit aller Beschlüsse genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.

Satzungsänderungen können jedoch nur mit $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 9.

Obmänner.

Zur besseren Förderung der Siedlung, zur leichteren Durchführung der Verwaltungs- und Vorstandsbeschlüsse und zur Vorbereitung der bei Versammlungen zu beratenden Anträge, sowie um die Siedler untereinander näher zu bringen und besser mit den Belangen des Vereins vertraut zu machen, ist die Siedlung in kleinere Bezirke eingeteilt, deren Abgrenzung und Feststellung der Gesamtvorstand nach praktischem Ermessen vorzunehmen hat. Jeder Bezirk wählt sich alljährlich im Februar durch Stimmzettel mit einfacher Mehrheit einen Obmann.

Zu dieser Wahlversammlung wird durch den Vorstand eingeladen. Über den Wahlvorgang selbst ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom herr. Wahlleiter und zwei Beisitzern zu unterschreiben. Diese Niederschrift ist beim Vorstand einzureichen. Der gewählte Obmann gilt als Vertrauensmann gegenüber seinen Bezirksmitgliedern und dem Vorstand.

Diese Obleute treten in Gemeinschaft mit dem Vorstand und unter Leitung desselben zu Beratungen zusammen. Außerdem bilden sie in ihrer Gesamtheit den Wahlausschuß für die Hauptversammlung. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, für diese Wahl Vorschläge zu machen. Diese sind schriftlich beim Wahlleiter einzureichen. Dieser Wahlleiter ist durch die Obmännerversammlung zu wählen und zwar mindestens 8 Wochen vor der Hauptversammlung.

In jedem Bezirk haben alljährlich außer der Obmann-Wahlversammlung mindestens vier Zusammenkünfte stattzufinden. Die letzte Anfang Dezember, um zur Wahl des Gesamtvorstandes und zur Hauptversammlung Stellung zu nehmen. Diese vier Versammlungen werden durch den Obmann einberufen.

§ 10.

Wirtschaftsausschuß.

Der Wirtschaftsausschuß hat dafür zu sorgen, daß die auf den vereinseigenen Grundstücken in der Siedlung vorhandenen und künftig noch erstehenden baulichen Anlagen sich jederzeit in gutem baulichen Zustande befinden. Er hat die dazu nötigen Mittel bei dem Gesamtvorstand zu beantragen. Zu ihm wählt die ordentliche Hauptversammlung 6 Mitglieder. Obmann des Ausschusses ist der Vorsitzende des Gesamtvorstandes.

§ 11.

Grundstücksausschuß.

Die Grundstücke unterstehen einem Grundstücksausschuß, der insbesondere die sachgemäße Schädlingsbekämpfung durchzuführen hat. Die ordentliche Hauptversammlung wählt hierzu 4 Mitglieder. Obmann des Ausschusses ist der Vertreter des Vorsitzenden des Gesamtvorstandes. Er nimmt die angeschafften Geräte in seine Verwaltung, überwacht die Ordnung in den Grundstücken, berät über nötige Anschaffungen und stellt entsprechende Anträge an den Gesamtvorstand.

§ 12.

Spiel- und Festausschuß.

Der Spiel- und Festausschuß hat die Spiele einzurichten und zu überwachen, die Spielgeräte im Stande zu halten und auszugeben, Anschaffungen bei dem Gesamtvorstand zu beantragen

sowie die festlichen Veranstaltungen des Vereins vorzubereiten. Zu ihm wählt die ordentliche Hauptversammlung 6 Mitglieder. Der Vertreter des Schriftführers ist Obmann dieses Ausschusses.

Auch dieser Ausschuß handelt im Auftrag des Gesamtvorstandes und stellt bei demselben entsprechende Anträge.

Bei größeren Veranstaltungen: wie Sommerfesten, Ausstellungen usw. treten sämtliche Ausschüsse und die Obleute zu gemeinsamer Beratung und Tätigkeit unter Leitung des Vorstandes zusammen.

§ 13.

Weitere Ausschüsse.

Nach Erfordern kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 14.

Auflösung.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu einberufenen Hauptversammlung, die in allen Fällen beschlußfähig ist, beschlossen werden und müssen von den erschienenen Vereinsmitgliedern mindestens $\frac{3}{4}$ für die Auflösung stimmen. Diese Abstimmung muß mittels Stimmzettel erfolgen. Über die Verwendung des etwa vorhandenen Vereinsvermögens faßt die auflösende Hauptversammlung Beschluß.

§ 15.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16.

Bekanntmachungen.

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Aushang in der Siedlung.

Diese Satzung ist am 9. Mai 1925 errichtet worden.

Blauen, den 9. Mai 1925.

Der Gesamtvorstand.

Wilhelm Blechschmidt, Vors.